

Entscheidungsanmerkung zu 1 Ob 74/99k

Der Leistungsort bei der Rückgewähr nach dem UN-Kaufrecht*

1. Leitsatz

UN-KR: Lieferung „frei Werk“, Vertragsaufhebung, Leistungsort bei der Rückgewähr

Art 29, 31, 49, 81 und 82 UN-KR:

Erforderte die Lieferung der Ware Art 31 UN-KR zufolge deren Abholung bei der Niederlassung des Verkäufers bzw (beim Versandungskauf) deren Übergabe an den Beförderer durch den Verkäufer, so hat dieser bei einverständlicher Vertragsaufhebung mangels abweichender Vereinbarung die Ware beim Käufer abzuholen bzw (beim Versandungskauf) der Käufer die Ware zu versenden und hiezu einem Beförderer zur Übermittlung an den Verkäufer zu übergeben; die Rückgewähr ist in diesen Fällen am Ort der Niederlassung des Käufers zu bewirken. Die Sachgefahr bei der Rückabwicklung trifft damit grundsätzlich den Verkäufer.

2. Anmerkung

Die vorliegende Entscheidung ist ein weiteres Beispiel für die stark wachsende Bedeutung des UN-KR in der österreichischen Rechtspraxis. Die Ausführungen des Höchstgerichtes verdienen aber noch aus einem anderen Grund Beachtung: soweit ersichtlich nimmt der OGH erstmals zu der für den internationalen Handelsverkehr besonders wichtigen Frage der ergänzenden Auslegung des UN-KR für den Leistungsort bei der Rückgewähr Stellung. Dabei setzt der 1.Senat erneut¹ wichtige Wegweiser für die Rückabwicklung aufgehobener UN-Kaufverträge.

1. Völlig zutreffend führt das Höchstgericht in Übereinstimmung mit der Lehre zunächst aus, dass sich das materielle „Erfüllungsschuldverhältnis“ des UN-Kaufvertrages nach seiner Aufhebung in ein Abwicklungsschuldverhältnis umwandelt. Die Art 81 bis 84 UN-KR regeln

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@litigation.at.

die damit angesprochene Rückabwicklung -- einschließlich der Rückgewähr des aufgrund des Vertrages Empfangenen² -- nur rudimentär. So reglt zB Art 82 UN-KR (ansatzweise) die Gefahrtragung bei der Rückabwicklung, läßt aber den *Leistungsort* bei der Rückgewähr lückenhaft unbestimmt, maW unklar bleibt, wo sich der rückabwicklungswillige Käufer gefahrlos des Kaufgegenstandes entledigen kann.

2. Methodisch korrekt und sachlich durchaus abgewogen³ vermeidet der OGH eine (vorschnelle) Lückenschließung unter Rückgriff auf ausgetretene Pfade des nationalen Rechts.⁴ Der auf den ersten Blick dornenreichere Weg, das UN-KR (oder CISG) als Internationales Übereinkommen aus sich selbst heraus auszulegen, erweist sich als der treffendere. Dies führt dazu, dass vor dem Hintergrund des authentischen Vertragstextes in Englisch und Französisch der systematische Aufbau des Übereinkommens heranzuziehen ist (so wie es die Rsp zB im Bereich der CMR seit Jahren handhabt). Ohne sich auf das Für und Wider ergänzender Interpretationen unter Heranziehung allgemeiner Rechtsgrundsätze einzulassen, zieht sich der OGH elegant⁵ und mit Verblüffung auslösender Einfachheit aus der Affäre: „*Der Leistungsort für die vertraglichen Primärleistungen⁶ ist spiegelbildlich auf die Rückabwicklungspflichten zu übertragen.*“ Die konsequente Anwendung dieses Prinzips führt zu dem im Leitsatz wiedergegebenen Tenor der Entscheidung. Dabei darf die Spiegelbildlichkeit nicht missverstanden werden: für die Anlieferung war *vertraglich* „frei Werk“ vereinbart, also eine Gefahrtragung des Käufers für den Transport vom dt Hersteller bis zur Baustelle in Wien. Spiegelbildlich dazu wäre eine (seitenverkehrte) Haftung des

¹ Vgl bereits OGH 30.6.1998, 1 Ob 273/97, JBl 1999, 252 zum Problem der Mängelrüge nach Art 38 ff UN-KR.

² Art 81 Abs 2 UN-KR verwendet dafür den weiten Begriff der „Leistung“.

³ Es wäre auch nicht einzusehen, warum der Käufer für eine von ihm (rechtszeitig) gerügte Falschlieferung einzustehen hätte, die nach einvernehmlicher Vertragsaufhebung auf dem Rücktransport (zufällig) beschädigt wird.

⁴ Lobenswerterweise findet Erwähnung, dass der Eigentumsaspekt und die Folgen einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung vom UN-KR nicht geregelt werden; so bereits *Honsell*, Die Vertragsverletzung des Verkäufers nach dem Wiener Kaufrecht, SJZ 1992, 345.

⁵ Unter Zitierung *Poschs* in *Schwimann*, ABGB² V, Art 81 UN-KA Rz 8.

⁶ Also Ware gegen Geld; der Ort der Lieferung ist in Art 31 UN-KR geregelt, der Zahlungsort in Art 57 UN-KR.

Verkäufers von der Baustelle bis zum Hersteller. Gesetzliche und vertragliche Haftung dürfen jedoch nicht vermischt werden. Die Parteien haben – nach den Feststellungen des Erstgerichts -- lediglich die Rückstellung der falsch formatierten Platten vereinbart, nicht jedoch ihre näheren Modalitäten. Hilfsweise ist daher der *gesetzliche* Leistungsort für Rückabwicklungsansprüche nach dem UN-KR heranzuziehen. Dieser ergibt sich wiederum zwanglos aus Art 31 lit a UN-KR nach „dem ersten Beförderer zur Übermittlung“. Mag es auch -- am Ende betrachtet -- so aussehen, als träfe immer den keine Transportgefahr, der etwas zu übermitteln hat, so wäre dies ein falsches Verständnis der oberstgerichtlichen „Spiegelbildlichkeit“.

3. Für die Praxis dürften Tenor und Begründung der vorliegenden E von enormer Tragweite sein. Denn die Vereinbarung der Lieferung „frei Werk“ führt zwar dazu, dass der Käufer bei Anlieferung die Sachgefahr ab dem Werk des Herstellers zu tragen hat, nicht aber zu einer Haftung des Käufers für das Rücktransportrisiko bis zum Hersteller im Falle der Vertragsaufhebung wegen Aliud-Lieferung gem Art 35 ff UN-KR. Mit Übergabe der zurückzustellenden Waren an den beauftragten Spediteur tritt bereits der Gefahrenübergang an den Verkäufer am Ort der Niederlassung des Käufers ein. Das Rückabwicklungsrisiko bei einvernehmlicher Vertragsaufhebung trifft also in erhöhtem Maße den Verkäufer, da auch in diesem Punkt⁷ die einschlägigen Bestimmungen des UN-Kaufrechts käuferfreundlich ausgestaltet sind. Resümierend bleibt festzuhalten, dass in der internationalen Vertragsgestaltung auf Verkäuferseite verstärkt darauf zu achten sein wird, die Gefahrtragung bei der Rückabwicklung abweichend zu regeln, da die einschlägigen Vorschriften des UN-KR insoweit dispositiv sind.

4. Die Frage des Gerichtsstandes ist im Verfahren von keiner der Prozessparteien aufgeworfen worden. Nachfolgende Betrachtungen sind daher rein akademischer Natur. Nach

⁷ Zur Käuferfreundlichkeit gegenüber dem HGB bei der Mängelrüge ausdrücklich OGH 15.10.1998, 2 Ob 191/98x, JBl 1999, 318 m Anm *Karollus*.

dem Klagsvorbringen, wovon jedenfalls für die Beurteilung der Zuständigkeit auszugehen ist,⁸ nimmt der dt Verkäufer den österr Käufer für „Transportschäden“ wegen unsachgemäßer Rückstellung in Anspruch. Damit ist zunächst für die Frage der internationalen Zuständigkeit der Anwendungsbereich des LGVÜ/EuGVÜ eröffnet.⁹ Deren deliktischer Gerichtsstand gem Art 5 Abs 3 scheidet wegen der Vertragsbeziehung der Parteien aus. Die Bestimmung des Art 57 UN-KR wird von der Rsp¹⁰ für Zwecke des Erfüllungsortes iSd Art 5 Abs 1 LGVÜ/EuGVÜ lediglich auf die Zahlung des Kaufpreises beschränkt, und wird darüber hinaus zB für die Rückzahlung des Kaufpreises nicht herangezogen. Der Erfüllungsort des Art 5 Abs 1 Satz 1 LGVÜ/EuGVÜ würde gegenständlich dazu führen, dass ein österr Gericht örtlich und damit international zuständig wäre, weil der Leistungsort für die -- angeblich schuldhaft verletzte -- Rückstellungsverpflichtung¹¹ des Beklagten analog Art 31 UN-KR am Sitz des österr Käufers liegt.¹² Die Klausel über den Lieferort („frei Werk“) schlägt insofern nicht auf den Gerichtsstand durch.¹³

RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. (*am Verfahren beteiligt*)

⁸ StRsp OGH 16.12.1975, 4 Ob 344/75, SZ 48/136 mwN.

⁹ Ebenfalls wieder rein hypothetisch, denn die gegenständliche Klage ist am 1.4.1996, also vor dem Inkrafttreten des LGVÜ (per 1.9.1996) eingebracht worden.

¹⁰ OGH 10.3.1998, 7 Ob 336/97f, ZfRV 1998/43.

¹¹ So bereits OGH 27.1.1998, 7 Ob 375/97s, JBI 1998, 515, für Schadenersatz- und Rückerstattungsansprüche aus Vertrag, auch wenn diese (erst) aus dem Gesetz folgen.

¹² Tatsächlich ergab sich der österr Gerichtsstand im vorliegenden Fall aus dem österr Sitz der beklagten Partei und die örtliche Zuständigkeit des HG Wien aus dem rügelosen Einlassen der beklagten Partei.

¹³ So bereits OGH 10.9.1998, 2 Ob 221/98h, ZfRV 1999/9.